

Gebührensatzung

zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Hohenahr

Aufgrund

§§ 5, 19, 20 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. I S. 318),

in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534); zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. I S. 381),

der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr am 10. Dezember 2021 folgende Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Hohenahr sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung sind:

1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
2. Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leiterin/ der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
3. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen im Sinne von § 12 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
4. Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Hohenahr.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Aufbewahrung einer Leiche | 80,00 €, |
| 2. Aufbewahrung einer Urne | 50,00 €, |
| 3. Benutzung der Kühlzelle (nur in Erda und Altenkirchen möglich) | 30,00 €
je angefangenen Tag |
| 4. Benutzung der Trauerhalle in Erda, Hohensolms, Altenkirchen und Mudersbach | 150,00 €, |
| 5. Benutzung der Trauerhalle in Ahrdt und Groß-Altenstädten | 50,00 €, |
| 6. Heizkostenzuschlag (bei Bedarf in Trauerhallen), pauschal | 50,00 €, |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Erdreihengrabes und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 7. Lebensjahr
 - a) in einem Reihenerdgrab 1.100,00 €,
 - b) in einem Reihengrab in einem separaten Bereich ohne Grabeinfassung mit Kennzeichnung 2.100,00 €,
 1. Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 7. Lebensjahr in einem Reihenerdgrab 450,00 €,
 2. Für die anonyme Bestattung in einem Erdgrab 2.100,00 €.

- (2) Für das Ausheben und Schließen sowie die Überlassung einer Wahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen auf die Dauer der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

In einem Wahlgrab (Doppelgrab)

- | | |
|---|-------------|
| 1. Erstbestattung einschließlich des Nutzungsrechts für 30 Jahre nach der Zweitbelegung | 3.350,00 €, |
| 2. jede weitere Bestattung (Zweitbelegung) | 1.350,00 €. |

- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Urnenreihengrabes bzw. das Öffnen und Schließen einer Urnenstele und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| 1. in einem Urnenreihengrab je Belegung | 450,00 €, |
| 2. in einer Urnenstele/ -wand (eine Urne) | 450,00 €, |
| 3. in einem Feld für Urnenrasengräber | 450,00 €, |
| 4. in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 600,00 €, |
| 5. in einer Baumgrabstätte mit Beschriftung | 800,00 €. |

- (4) Für das Öffnen und Schließen der Urnenstele oder -wand und die Überlassung einer Wahlgrabstätte sowie die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen auf die Dauer der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| 1. in einem Urnenwahlgrab für die Erstbelegung einschließlich des Nutzungsrechts für 15 Jahre nach der Letztbelegung | 900,00 €, |
| für jede weitere Belegung | 450,00 €, |
| 2. in einem Urnenwahlgrab in einer Urnenstele/ -wand (zwei Urnen) für die Erstbelegung einschließlich des Nutzungsrechts für 15 Jahre nach der Zweitbelegung | 1.900,00 €; |
| für die Zweitbelegung | 450,00 €. |

- (5) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 9 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung (Montag bis Freitag nach 16.00 Uhr und Samstag) wird ein Zuschlag

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei Erdbestattungen einschließlich Trauerfeier von | 500,00 €, |
| 2. bei Urnenbestattungen einschließlich Trauerfeier von | 500,00 €, |
| 3. bei separater Trauerfeier ohne Bestattung von | 400,00 €, |
| 4. bei Urnenbestattungen ohne Trauerfeier von | 400,00 € |

berechnet.

- (6) Für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts (Vorabkauf/ Reservierung) werden

- | | |
|--------------------------|-------------|
| 1. für ein Reihenerdgrab | 1.100,00 €, |
| 2. für ein Urnengrab | 450,00 € |

berechnet.

- (7) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos
- (8) Für alle Bestattungsformen, ausgenommen anonyme Bestattungen, ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes möglich. Die Kosten betragen 1.100,00 € je 10 Jahre.

§ 7 Umbettungsgebühren

Alle anstehenden Kosten werden nach Aufwand abgerechnet und erhoben.

§ 8 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

- | | |
|--|-----------|
| 1. bei Reihengrabstätten, | 300,00 €, |
| 2. bei einer mehrstelligen Erdwahlgrabstätte (Doppelgrab) | 400,00 €, |
| 3. bei einem Urnenrasengrab, einer Urnenstele, eines pflege-freien Erdreihengrabes | 100,00 €, |
| 4. bei Urnengräbern | 200,00 €. |

Die Grababräumungsgebühren werden mit den jeweiligen Bestattungsgebühren fällig.

- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01. Juli 2018 aufgestellt wurde, werden bei der Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte die Gebühren nach Abs. 1 erhoben.

Das Räumen von Stelen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Urnen sind der Erde wieder an geeigneter Stelle zuzuführen.

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 9 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte für eine einmalige Berechtigung | 30,00 €. |
| 2. für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Dauer von fünf Jahren | 150,00 €. |

3. für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 60,00 €,
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
 1. die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hohenahr, den 13. Dezember 2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister



Veröffentlichung

Vorstehende Satzung wurde im Nachrichten- und Anzeigenblatt der Gemeinde Hohenahr, Ausgabe Nr. 51 vom 24. Dezember 2021, veröffentlicht.

Hohenahr, den 24. Dezember 2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister

